WeiberWirtschaft eG
Anklamer Straße 38 ■ 10115 Berlin
■ Fon 030 **440 223 – 0**
■ e-mail: **infos@weiberwirtschaft.de**

WeiberWirtschaft eG ■ Anklamer Straße 38 ■ 10115 Berlin

Beitrittsunterlagen WeiberWirtschaft

Liebe Interessentin,

vielen Dank für Ihr Interesse! Anliegend finden Sie die Beitrittsunterlagen zu unserer Genossenschaft.

Die WeiberWirtschaft eG wurde 1989 in Berlin von 17 Frauen gegründet, die sich auf die Fahnen geschrieben haben, die Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Unternehmerinnen nachhaltig zu verbessern und die strukturelle Benachteiligung von Frauen in der Wirtschaft auszugleichen. Unsere Idee war und ist der Erwerb eines eigenen Gewerbehofs für die Ansiedlung von Gründerinnen, Unternehmerinnen und Frauenprojekten. Es sollte eine Struktur entstehen, die sich selbst nachhaltig finanzieren kann.

Woher das nötige Investitionskapital nehmen? Wir haben uns für ein Crowdfunding-Modell entschieden, lange bevor es das Internet gab: Zwar sind wir alle nicht reich, aber wenn viele von uns kleine Beträge zusammenlegen, wird trotzdem ein Haufen Geld daraus!

1992 gelang uns der Kauf eines leerstehenden Gewerbehofs in Berlin-Mitte, den wir damit aus dem Spekulationskreislauf genommen haben und zum wirtschaftlichen Standbein unseres einzigartigen Solidarmodells von Frauen für Frauen aufgebaut haben: In dem 1996 als Europas größtes Gründerinnenzentrum eröffneten Gewerbehof finden jeweils um die 70 Gründerinnen und Unternehmerinnen Gewerberäume zu fairen Preisen. Es gibt eine frauenfreundliche Infrastruktur mit eigener Kindertagesstätte, Tagungsräumen und Restaurants sowie ein Umfeld, das Know-how-Transfer, viele Angebote rund um Existenzgründung und Unternehmensführung, Kooperationsmöglichkeiten und unkomplizierte Unterstützung bietet.

2006 haben wir die „Gründerinnenzentrale in der WeiberWirtschaft – Navigation in die Selbständigkeit“ eröffnet, die seither Orientierungsberatung und Vernetzungsangebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen in Berlin anbietet. 2013 haben wir in Kooperation mit dem Verein Goldrausch e. V. den WeiberWirtschafts-Mikrokredit aus der Taufe gehoben.

Gemeinsam mit Kolleginnen aus anderen Bundesländern führen wir Projekte im Auftrag von Bundesministerien durch wie „InnoGründerinnen – Gründerinnenfreundliche Hochschulen für Deutschland“ (www.innogruenderinnen-bga.de) oder KITE, eine Trainingsapp für Gründerinnen mit Feministischer KI (www.kite-bga.de).

Aufsichtsratssprecherin: Jennifer Hanley-Giersch
Vorstand: Nadja Bartsch, Dr. Katja von der Bey, Christina de Graaf, Najda Ivazovic, Dr. Andrea Schirmacher
Steuernr.: 29/660/00883
Amtsgericht Charlottenburg 94 GnR 466 b Nz

All das ist nur möglich, weil sich uns so viele Frauen angeschlossen haben! Die allermeisten der mehr als 2.000 Genossenschafterinnen sind selbst (noch) keine Unternehmerin oder Existenzgründerin, legen aber Wert darauf, dass in diesem wichtigen Bereich „Wirtschaft“ der Einfluss der Frauen wächst.

Die Mindestbeteiligung an unserer Genossenschaft sind zwei Geschäftsanteile à 103 EUR, außerdem wird eine Beitrittsgebühr von 50 EUR fällig. Weitere finanzielle Verpflichtungen wie Jahresbeiträge oder weitere Einzahlungen sind mit einem Beitritt nicht verbunden!

Geld werden Sie allerdings mit Ihrem Engagement auch nicht verdienen. Auch eine Auszahlung des Genossenschaftsanteils im Fall der Kündigung ist zurzeit ausgeschlossen. Unser Modell war zwar immer auf Wirtschaftlichkeit ausgelegt, aber nie auf die Erzielung von Gewinn.

Dennoch erwarten Sie als Genossenschafterin einige kleine Vorteile:

- Sie werden gleichberechtigte Miteigentümerin der Immobilie und können sich auf der Generalversammlung aktiv an den Entscheidungsprozessen beteiligen.
- Sie können Gewerberäume mieten.
- Sie bekommen Tagungsbereichs-Räume für satte 20 % Rabatt.
- Sie profitieren als Kundin der hiesigen Firmen immer wieder von kleinen Preisrabatten.
- Sie erhalten regelmäßig Informationen über Genossenschaft und Gründerinnenzentrum.

Wir würden uns sehr freuen, Sie künftig als Genossenschafterin zum Kreis der Miteigentümerinnen von Europas größtem Gründerinnenzentrum zählen zu können!

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen oder eine eMail schicken. Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A. Burghardt

Angela Burghardt
Genossenschaftsverwaltung

WeiberWirtschaft eG Anklamer Straße 38 ■ 10115 Berlin

■ Fon 030 **440 223 – 0**
■ e-mail: **infos@weiberwirtschaft.de**

WeiberWirtschaft eG ■ Anklamer Straße 38 ■ 10115 Berlin

Das Kleingedruckte kompakt:

Durch einen **Beitritt zur WeiberWirtschaft eG** werden Sie Miteigentümerin des größten Existenzgründerinnenzentrums Europas und können die Genossenschaft aktiv mitgestalten!

Beitritt Mit der Zeichnung von mindestens zwei Genossenschaftsanteilen kann jede Frau Mitglied der Genossenschaft werden! Ein Anteil kostet 103 EUR. Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt 50 EUR. Bei einer Mindestbeteiligung sind also 256 EUR zu entrichten.

Bitte vervollständigen Sie den dafür vorgesehenen Formularsatz in der Anlage an den markierten Stellen und schicken ihn datiert und unterschrieben per Post oder digital eingescannt im pdf-Format an uns zurück.

Konto Bitte erteilen Sie uns ein Lastschriftmandat oder überweisen Sie den Betrag auf unser Konto

IBAN: DE05 3702 0500 0003 0763 00 bei der Sozialbank

Nach der Zulassung durch unseren Vorstand erhalten Sie eine Bestätigung für Ihre Unterlagen.

Haftung Anteilseignerinnen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis maximal in Höhe ihrer Beteiligung. Laut Satzung besteht für Genossenschafterinnen keine Nachschusspflicht.

Kündigung Die Mitgliedschaft ist zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündbar. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Genossenschaft gegenwärtig gekündigte Anteile nicht wieder auszahlt. Ausscheidende Anteilseignerinnen müssen aufgrund gesetzlicher Regelungen entsprechend ihrer Geschäftsanteile am Verlust der Genossenschaft beteiligt werden.

Mehr dazu Wenn Sie vor Ihrem Beitritt Einblick in die Bilanz der WeiberWirtschaft eG nehmen wollen, finden Sie den aktuellen Geschäftsbericht hier:
www.weiberwirtschaft.de/GB2024.pdf
Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt Wichtig: Bitte informieren Sie uns, wenn sich Ihr Name oder Ihre Kontaktdaten ändern sollten!

Anlagen Beitrittsformular, Satzung, Datenschutzerklärung.

Aufsichtsratssprecherin: Jennifer Hanley-Giersch
Vorstand: Nadja Bartsch, Dr. Katja von der Bey, Christina de Graaf, Najda Ivazovic, Dr. Andrea Schirmacher

Steuernr.: 29/660/00883
Amtsgericht Charlottenburg 94 GnR 466 b Nz

WeiberWirtschaft eG
Anklamer Straße 38 ■ 10115 Berlin
www.weiberwirtschaft.de

Beitrittserklärung (§§ 15, 15a und 15b GenG)

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an:

■ Fon 030 **440 223 -10**
■ e-Mail **infos@weiberwirtschaft.de**

Vorname / Name _____

Straße / Hausnr. _____

PLZ / Ort _____

Genossenschafterinnen-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zu der Genossenschaft und beteilige mich

mit insgesamt _____ Geschäftsanteilen à 103 EUR (Mindestanzahl 2 Anteile, zzgl. einmaliger Beitrittsgebühr von 50 EUR).

Vor Abgabe dieser Beitrittserklärung wurde mir eine Abschrift der Satzung in der geltenden Fassung durch die Genossenschaft zur Verfügung gestellt.

Bitte kreuzen Sie eine der folgenden Zahlungsweisen an:

☐ **A)** Ich ermächtige die Genossenschaft, nachfolgend genannten Betrag einmalig von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Betrag _____ EUR IBAN _____ Kreditinstitut/Name _____

Kreditinstitut/BIC _____

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000609477 · **Mandatsreferenz:** entspricht Genossenschafterinnen-Nr.

☐ **B)** Ich überweise der Genossenschaft _____ EUR (mindestens 256 EUR)

auf das Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft (BfS), BFSWDE33BER, IBAN: DE05 3702 0500 0003 0763 00

☐ **C)** Ich habe bereits _____ EUR überwiesen.

Geldeingang erfolgt am _____
Bitte nicht ausfüllen. Wird von der WeiberWirtschaft eingetragen.

Ort / Datum Beitretende KontoinhaberIn*

Sollte die Beitretende minderjährig sein, stimme ich ihrer Beitrittserklärung hiermit zu.

Ort / Datum gesetzliche VertreterInnen

Sie sind als Genossenschafterin aufgenommen und in unsere Genossenschafterinnenliste unter der angegebenen Nummer

mit insgesamt _____ Geschäftsanteilen eingetragen worden.

Beitritt zugelassen am _____

Berlin, den WeiberWirtschaft eG

* Nur wenn KontoinhaberIn der Lastschrift abweicht von der Genossenschafterin

SATZUNG DER WEIBERWIRTSCHAFT EG (STAND 28.06.2025)

I. FIRMA UND SITZ

§ 1 FIRMA UND SITZ

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: „WeiberWirtschaft eG".
(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder, die Verbesserung der Ausgangsbedingungen von Frauenbetrieben und -projekten durch Bereitstellen von Gewerberäumen in einem Gründerinnenzentrum, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Frauen sowie die Stärkung von Frauen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet.

§ 3 GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

(1) Gegenstand der Genossenschaft ist:
- Der Betrieb des Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentrums Anklamer Str. 38-40 in Berlin-Mitte sowie
- der Erwerb und Betrieb weiterer Liegenschaften als Gründerinnen- und Unternehmerinnenzentren,
- das Betreiben von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Organisationen, die den Satzungszweck umsetzen,
- die Verbesserung der Infrastruktur für Betriebs- und Projektgründerinnen,
- das Betreiben von sozialen und kulturellen Einrichtungen,
- die Förderung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen auch in für sie untypischen Berufen,
- die Förderung von Ökologie und Denkmalpflege.

(2) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
(3) Soweit die Genossenschaft im Rahmen des Betriebes eines Gewerbehofes als Vermieterin tätig wird, werden Mietverträge bei Einzelhandels- oder freiberuflicher Tätigkeit nur mit Frauen abgeschlossen.
Mit Firmen (a), juristischen Personen (b) und Vereinen (c) werden Mietverträge nur abgeschlossen, wenn
   a. Inhaber der Firma/ des Handwerkbetriebes eine Frau/ Frauen ist/ sind,
   b. die Gesellschaftsanteile Frauen gehören und die Geschäftsführungs- bzw. Vorstandsfunktionen von Frauen ausgeübt werden,
   c. per Satzung des Vereins die Mitgliedschaft ausschließlich Frauen vorbehalten ist.
   Bei Abschluss des Mietvertrages muss die Mieterin, die Geschäftsführerin oder eine Frau des Vorstandes Mitglied der WeiberWirtschaft mit mindestens einem Genossenschaftsanteil beteiligt sein.

(4) Bei gemäß Ziffer 3 abgeschlossenen Mietverträgen ist bei einer vertraglichen Verlängerung, spätestens nach 10 Jahren, durch die Genossenschaft als Vermieterin im Hinblick auf den Zweck und den Gegenstand der Genossenschaft zu prüfen, in welchem Verhältnis die Anzahl der mit Frauen und Männern besetzten Arbeitsplätze im Geschäftsbetrieb auf Mieterinnenseite zueinanderstehen. Sind nicht mindestens zwei Drittel der vorhandenen Arbeitsplätze mit Frauen besetzt, ist eine Verlängerung des Gewerbemietvertrages ausgeschlossen.
Ausnahmen von den Regelungen gemäß Ziffer 3 und 4 bedürfen der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.
(5) Die Vergabe von Ausbildungsplätzen darf nur an Mädchen und Frauen erfolgen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- natürliche Personen weiblichen Geschlechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
   – eine unterzeichnete Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
   – die Zulassung durch die Genossenschaft.
(3) Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50,- Euro erhoben.
(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 31 Abs. 2) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 AUSSCHEIDUNGSGRÜNDE

(1) Ein Mitglied scheidet aus durch:
   – Kündigung
   – Übertragung des Geschäftsguthabens
   – Tod
   – Ausschluss

§ 6 KÜNDIGUNG

Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich zu kündigen. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile ebenfalls mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich kündigen.

§ 7 ÜBERTRAGUNG DES GESCHÄFTSGUTHABENS

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einer anderen Frau übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern die Erwerberin bereits Mitglied der Genossenschaft ist oder wird.
Ist die Erwerberin bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern ihr bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der Veräußerin den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerberin beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.
(3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 8 AUSSCHEIDEN DURCH TOD

(1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die/den Erben über. Handelt es sich um einen männlichen oder mehrere Erben, werden diese durch eine Bevollmächtigte ihrer Wahl vertreten.
(2) Die Mitgliedschaft des Erben oder der Erbin endet mit dem Schluss des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9 AUSSCHLUSS

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es
- seine Aufnahme durch Täuschung erlangt hat und die Voraussetzungen des § 4 der Satzung bei der Aufnahme nicht vorgelegen haben,
- sich genossenschaftsschädigend verhält,
- gröblich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Generalversammlung verstößt,
- seinen dauernden Aufenthalt nicht bekannt gibt,
- zahlungsunfähig ist.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
(3) Vor der Beschlussfassung ist der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist der Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
(6) Die Ausgeschlossene kann innerhalb von einem Monat seit Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Der Aufsichtsrat gibt ein Votum zum Ausschluss ab.
Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird, soweit es sein Geschäftsguthaben nicht übertragen (§ 7) hat, das Auseinandersetzungsguthaben innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Genossenschaft ausgezahlt.
(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei Auseinandersetzungen die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
(3) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Das Mitglied erhält nur das sich daraus ergebende Auseinandersetzungsguthaben (Geschäftsguthaben) ausgezahlt. Darüber hinaus findet keine Abfindung statt, insbesondere besteht kein Anspruch auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der eG.
(4) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren.

§ 11 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dem GenG und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an ihrer Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
- jederzeit, speziell jedoch in der Generalversammlung Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
- in die Mitgliederliste einzusehen,
- bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken. Zu solchen Anträgen bedarf es mindestens 5 % der Mitglieder (§ 16 (3)).
- an der satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttung teilzunehmen.
- Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens 25 Mitgliedern.
- rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und der Beschlüsse des Aufsichtsrates zu verlangen.
- die Niederschrift über die Generalversammlung und das zusammengefasste Prüfungsergebnis einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere
(1) den Bestimmungen des GenG, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
(2) Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile entsprechend § 33 der Satzung zu leisten.
(3) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:
A. Die Generalversammlung
B. Der Aufsichtsrat
C. Der Vorstand

A. Die Generalversammlung

§ 14 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in allen Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mehrstimmrechte sind ausgeschlossen, die Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
(3) Niemand kann für sich oder eine andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Sie ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
(4) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind rede- und antragsberechtigt. Bei der Entlastung können sie nicht abstimmen.
(5) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
(6) Weibliche Mitglieder können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine weibliche Bevollmächtigte wahrnehmen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzliche VertreterIn aus. Ist diese nicht weiblichen Geschlechts, muss sie ebenfalls eine weibliche Bevollmächtigte zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes beauftragen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds oder männliche Erben können das Stimmrecht ebenfalls nur durch eine weibliche Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigte kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
(7) Die gesetzliche Vertreterin oder Bevollmächtigte muss ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 23a Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 15 Frist und Tagungsort

(1) Die Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegt.

§ 16 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen, sofern nicht nach dem GenG ein anderes Organ die Generalversammlung einberuft. Hierbei sind Tagesordnungsanträge gemäß § 11 zu berücksichtigen, sofern diese rechtzeitig vor Einberufung der Generalversammlung beim Vorstand in Textform vorliegen.
(2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt in Textform durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen müssen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die §§23a bis 23c bleiben unberührt. Bei unmittelbarer Benachrichtigung gilt die Einberufung als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Fristbeginn abgesendet worden ist.
(3) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens 5 % der Mitglieder.

§ 17 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ihre Stellvertreterin. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer Vertreterin des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die Vorsitzende ernennt eine Schriftführerin und die erforderlichen Stimmenzählerinnen.

§ 18 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

a) Änderung der Satzung;
b) Auflösung der Genossenschaft;
c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
d) Verschmelzung der Genossenschaft;
e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
g) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 Genossenschaftsgesetz;
h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
k) Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
l) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder;
m) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
o) Änderung der Rechtsform.

§ 19 Mehrheitserfordernisse, Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 18 a)-f) genannten Fällen erforderlich.
(3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§ 18 Buchstabe o) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
(4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
(5) Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 20 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 21 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder geheim. In der Generalversammlung in der Regel offen, es sei denn, es wird der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt und mit mindestens einem Viertel der Stimmen angenommen.
(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige werden dabei nicht berücksichtigt.
(3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat die Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Organmitglieder zu wählen sind. Die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen, denen sie ihre Stimme geben will; auf eine Bewerberin kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten.
(4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Kandidatin im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidatinnen durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist die Kandidatin gewählt, die die meisten Stimmen erhält.
(5) Die Gewählte hat spätestens nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

§ 22 Auskunftsrecht

Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat. Die Auskunft darf verweigert werden, sofern die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde.

§ 23 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von der Versammlungsleiterin, der Schriftführerin und mindestens einem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats unterzeichnet werden, die an der Generalversammlung teilgenommen haben. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreterinnen von Mitgliedern beizufügen. Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
(4) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 23a, 23b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 23a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Versammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 14 Abs. 6) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 23 b)
(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
(2) § 23a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 c)
Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 24 Teilnahmerecht der Verbände
VertreterInnen des gesetzlichen Prüfungsverbands können jederzeit an der Generalversammlung teilnehmen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates
(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenstand prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte verlangen, die jedoch an den gesamten Aufsichtsrat als Gremium gehen.
(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und Vorschläge des Vorstands zur Verwendung von Gewinn oder zur Deckung von Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
(3) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich auf der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen.
(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 26 Abs. 1. Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 26 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten
(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik sowie die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 25 Abs. 7 beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
(2) folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates
a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
c) Der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden.
d) über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 70.000,- Euro;
e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 34 Abs. 2 sowie die Ausschüttung einer Rückvergütung
f) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 23a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 23a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 23b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 23c);
h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
j) die Höhe der zu verlangenden Mieten im Gründerinnenzentrum.

§ 27 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen.
(2) Aufsichtsratsmitglied kann nur sein, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied der Genossenschaft ist. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen frühestens drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Vorstand für den Aufsichtsrat kandidieren. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
(3) Es finden alle zwei Jahre Wahlen zum Aufsichtsrat statt. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat muss jede Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jede einzelne Kandidatin für den Aufsichtsrat abzustimmen.
(4) Die Amtsdauer jedes Aufsichtsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
(5) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so ist eine vorzeitige Ersatzwahl nur erforderlich, falls die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
(6) Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei Amtsperioden ist eine erneute Wahl frühestens nach zwei Jahren möglich.
(7) ÜBERGANGSREGELUNG: Damit eine Rotation im Aufsichtsrat gewährleistet werden kann, scheiden im Jahr 2027 aus Anlass der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Amt aus und werden durch Wahlen auf der ordentlichen Generalversammlung ersetzt. Die Auswahl der ausscheidenden Mitglieder erfolgt durch Losentscheid, sofern sich nicht genügend Mitglieder freiwillig für das vorzeitige Ausscheiden melden.

§ 28 Konstituierung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin sowie eine Schriftführerin. Der Aufsichtsrat ist befugt, jederzeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Außerdem hat die Sprecherin oder ihre Stellvertreterin eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von seiner Sprecherin geleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt oder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht seine Sprecherin oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreterin.
(4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn die Sprecherin (Vorsitzende des Aufsichtsrats) oder deren Stellvertreterin eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind ordnungsgemäß zu protokollieren und aufzubewahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

C. Der Vorstand

§ 29 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 30.

§ 30 Vertretung

(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Prokuristin vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreterin Dritter zu handeln.
(2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 31 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
(2) Der Vorstand hat insbesondere

- die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- sicherzustellen, dass Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen;
- über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- spätestens fünf Monate nach Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- seine Pflichten gegenüber dem gesetzlichen Prüfungsverband zu erfüllen;
- Kredite nach Maßgabe des § 34A zu gewähren.

§ 31 A Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen,

a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgehen;
e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich die Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 32 Zusammensetzung, Willensbildung und Vergütungen

(1) Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlichen sowie mindestens zwei und höchstens drei ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Der Aufsichtsrat schlägt die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder vor. Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands können von allen Mitgliedern eingebracht werden und müssen spätestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Ehrenamtliches Vorstandsmitglied kann nur werden, wer seit mindestens einem Jahr Mitglied der Genossenschaft ist.
(2) Die Amtszeit hauptamtlicher Vorstandsmitglieder beträgt (vorbehaltlich der Regelung in Abs. 6 Satz 6) 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
(3) Die Amtszeit ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf 3 Jahre befristet. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder dürfen höchsten zweimal wieder gewählt werden.
(4) Der Vorstand ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(5) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand kann der Aufsichtsrat eine angemessene Aufwandentschädigung beschließen.
(6) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer Ihrer Bestellung angestellt. Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitglieds kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seine Sprecherin, gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Der Aufsichtsrat, vertreten durch die Sprecherin, ist zum Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen befugt. Die Befugnis deckt nicht die Entlastung sowie den Verzicht auf Regressansprüche. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
(7) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
(8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 33 Geschäftsanteil

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 103,- Euro. Jedes Neumitglied muss mindestens zwei Geschäftsanteile erwerben.
Ausgenommen sind neu beitretende Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aufgrund Geschäftsguthabenübertragung (in Höhe von einem Geschäftsanteil) aus Anlass einer Schenkung oder aufgrund einer Erbschaft erwerben, sofern die Erblasserin oder Schenkerin auch nur einen Geschäftsanteil hatte.
(2) Die Geschäftsanteile sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen. In diesem Fall sind auf die Geschäftsanteile sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder jeweils 50 % des Geschäftsanteils einzuzahlen. Über die Höhe der weiteren Raten entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Bis zur vollen Einzahlung

der Geschäftsanteile werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn der oder die vorhergehenden Geschäftsanteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt ist/sind. Bei mehr als 250 Anteilen ist die Generalversammlung zu informieren.
(4) Hat ein Mitglied gekündigt, darf das Geschäftsguthaben, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
(6) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

§ 34 Gesetzliche und weitere Rücklage
(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 25 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
(2) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Beratung in gemeinsamer Sitzung.

§ 34A Kreditgewährung
(1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Überwindung finanzieller Krisen einzelner Mieterinnen des Gründerinnenzentrums ohne Zustimmung des Aufsichtsrates Mietforderungen bis zur Höhe von 100.000 Euro zu stunden. Der Höchstbetrag entspricht einem Zehntel der regelmäßig zu erwartenden Jahresmieteinnahmen.
(2) Im Einzelfall darf der Höchstbetrag sechs Bruttomonatsmieten nicht überschreiten.

§ 35 Nachschusspflicht
Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

V. Rechnungswesen

§ 36 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 37 Jahresabschluss
(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.
(2) Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss gem. § 31 Abs. 2 der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
(4) Jahresabschluss und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses ist der Generalversammlung zu erstatten.

§ 38 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses
(1) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen oder anderen Ergebnisrücklage (§ 34) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 39 Behandlung von Verlusten
(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, ist er durch die Rücklagen oder durch Abschreibungen von Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zusammen zu decken.
(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 40 Liquidation
Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des GenG. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 41 Bekanntmachungen
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf ihrer öffentlich zugänglichen Website www.weiberwirtschaft.de, der Jahresabschluss sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. Gerichtsstand

§ 42 Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Informationen zum Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG).

Mit dem Beitritt zu Genossenschaft erheben wir zur Führung der elektronischen Mitgliederliste auf der Basis des § 30 Abs. 2 Nr. 1 GenG persönliche Daten der Genossenschafterinnen, und zwar Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, eMail-Adresse und Geburtstag.

Außerdem erbitten wir weitere freiwillige Angaben wie Mobilfunknummer, Bankdaten im Falle eines Lastschriftmandats, Beruf usw., die uns die Kommunikation und ggf. Vernetzung erleichtern.

Zur Betreuung der Genossenschafterinnen notieren wir darüber hinaus Datum und Inhalt von besonderen Kontaktanfragen und Wünschen, Teilnahme an der Generalversammlung und anderen internen Veranstaltungen.

Die Kommunikation mit den Genossenschafterinnen erfolgt in der Regel per eMail, insbesondere senden wir Ihnen bis zu viermal jährlich unseren redaktionellen Rundbrief zu und monatlich die sog. Infomail mit Veranstaltungsankündigungen. Der Bezug kann jederzeit durch eine einfache eMail an infos@weiberwirtschaft.de gekündigt werden. Die jährliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt per Briefpost.

Für den Fall eines Austritts aus der Genossenschaft werden die Genossenschafterinnen in der Mitgliederliste als ausgetreten gekennzeichnet, Vorname, Name, Mitgliedsnummer, Geburtstag, Datum des Ein- und Austritts sowie Anzahl der Geschäftsanteile werden aber gem. § 30 Abs. 2. Nr. 3 GenG nicht aus der Mitgliederliste gelöscht.

Wir versichern, dass wir weitreichende organisatorische und technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes ergriffen haben. Die Daten werden ausschließlich von den damit betrauten Mitarbeiterinnen im Verwaltungsteam und den Leitungsgremien der WeiberWirtschaft bearbeitet, Externe haben keinen Zugriff darauf.

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der bei uns über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu.
Für eine Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, zur Veranlassung einer Korrektur unrichtiger Daten sowie für weitergehende Fragen über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf unter infos@weiberwirtschaft.de, Tel. 030 440 223 0 oder per Post an WeiberWirtschaft eG, Anklamer Str. 38, 10115 Berlin

Stand Mai 2018